

Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóseebuz
Fraktion der AfD Cottbus
Herr Simonek
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus/Chóseebuz

Datum 30.09.2020

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóseebuz

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2020
zu Grundschulen**

Sehr geehrter Herr Simonek,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie begründet die Verwaltung dieses Vorgehen insgesamt? Ist der Ortsbeirat Kahren in die Entscheidungsfindung miteinbezogen?**
- 2. Welche Maßnahmen wurden oder werden ergriffen, um diesen Zustand zu beenden?**

Die Kapazität in der Grundschule Dissenchen ist ausgelastet. Zudem besteht ein hohes Interesse der Eltern, diese Schule anzuwählen, unabhängig des Einzugsgebietes nach der Schulbezirkssatzung. Bereits Anfang diesen Jahres gab es Gespräche mit Kahrener Eltern in Vorbereitung der Einschulung ihrer Kinder für das Schuljahr 2020/2021. Vertreter des Ortsbeirates nahmen ebenfalls teil. Die Möglichkeit, Kahrener Kinder gemeinsam in die Grundschule Laubsdorf einzuschulen, wurde unterbreitet und angenommen.

In gemeinsamer Abstimmung mit dem Landkreis Spree-Neiße und der Amtsgemeinde Neuhausen/Spree ist aktuell gewährleistet, dass Kahrener Schulkinder in der Grundschule in Laubsdorf sowie auch Haasower Schulkinder in der Grundschule in Dissenchen beschult werden können.

- 3. Ist im laufenden Verfahren auf die Wünsche der betroffenen Kinder und Eltern eingegangen worden (Geschwister in verschiedenen Schulen, Arbeitswege der Eltern, etc.)?**

Grundlage des Verfahrens ist die Grundschulverordnung des Landes Brandenburg (GV). Laut § 4 Absatz 2 gelten folgende Vorschriften:

„Soweit Schulbezirke deckungsgleich sind, können die Eltern unter den Schulen, in deren Schulbezirk sich die elterliche Wohnung befindet, eine Schule wählen...Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes... Im Einzelfall kann ein wichtiger Grund vorliegen, wenn insbesondere

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Ansprechpartner

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355 612 2400
Fax

E-Mail
bildungsdezernat@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóseebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

1. *die Betreuung durch Dritte notwendig ist,*
2. *die Teilnahme an Angeboten im außerschulischen Bereich, die im Tagesablauf der Schülerin oder des Schülers und für deren oder dessen individuellen Bildungsweg bestimmend sind, ermöglicht werden soll,*
3. *durch die Nähe der Arbeitsstelle der Eltern die elterliche Betreuung erheblich erleichtert wird oder*
4. *Geschwisterkinder bereits die nicht zuständige Schule besuchen“*

Auf dieser rechtlichen Grundlage haben die Schulleitungen aller Grundschulen zu verfahren.

4. **Wurde mit dem Amt Neuhausen eine längerfristige Vereinbarung über die Nutzung der Grundschule Laubsdorf für Kinder aus dem Ortsteil Kahren getroffen, die diesen Zustand „zementieren“ würde? Wenn „ja“ für welchen Zeitraum?**

Mit der Amtsgemeinde Neuhausen/Spree gab und gibt es Gespräche zur Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler, auch dass diese die nächsten Jahre die Schule weiter besuchen können. Zudem gibt es Abstimmungsprozesse zwischen der Schulverwaltung Spree-Neiße und Cottbus/Chósebus. Laut § 102 Brandenburgisches Schulgesetz ist mit den kreisangehörigen Schulträgern Behalten herzustellen.

5. **Ist geprüft worden, ob eine Erweiterung der Grundschule Dissenchchen möglich ist (Neubau/Erweiterung)?**

Der Prozess der Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

6. **Wurde die Variante einer Wiedererrichtung/Nutzung (der vorhandenen, nicht mehr dem Eigentum der Stadt Cottbus zugeordneten Immobilie) einer Grundschule in Kahren (als Außenobjekt der Grundschule z.B. für die Klassen 1- 2, um die Schule in Dissenchchen zu entlasten) in Erwägung gezogen?**

Aus schulentwicklungsplanerischer Sicht ergibt sich keine Notwendigkeit der Reaktivierung des Schulstandortes Kahren. Der Überhang an einzuschulenden Kindern aus Kahren kann auf Wunsch der Eltern sowohl in der Grundschule Laubsdorf als auch in bestehenden Grundschulen in Cottbus/Chósebus abgedeckt werden.

Aufgrund der Rahmenlehrpläne an der Dissenchener Grundschule wäre es auch schulorganisatorisch nicht möglich, dass Lehrkräfte zwischen Dissenchchen und Kahren im Schulalltag wechseln könnten.

7. **Ist ein Schulneubau am zukünftigen Ostsee geplant – wenn „ja“ – wurde konzeptionell geprüft, ob die jetzt bestehende Schulbezirkssatzung für den Ortsteil Kahren noch tragfähig ist (Entfernung des Ortsteils vom Ostsee)?**

Im Zuge der Entwicklung des Cottbuser Ostsees und insbesondere der Entwicklung der Seedorstadt ist der Ausbau der sozialen Infrastruktur in diesem Bereich erforderlich. Das umfasst eine Standortuntersuchung zu einem neuen Schulstandort. Bei entsprechenden Entwicklungen wird jede Veränderung in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen. Laut des Brandenburgischen Schulgesetzes soll die Schulentwicklungsplanung die planerische Grundlage für ein möglichst wohnungsnahes und alle Bildungsgänge umfassendes Schulangebot sowie den Planungsrahmen für einen zweckentsprechenden Schulbau schaffen. Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt, welche Bildungsgänge gegenwärtig

tig an welchen Standorten vorhanden sind oder zukünftig angeboten werden. Der Schulentwicklungsplan gilt für einen Planungszeitraum von fünf Jahren und wird 2023 fortgeschrieben. Bei Veränderungen wird die Schulbezirkssatzung angepasst.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maren Dieckmann
Dezernentin für Jugend, Kultur und Soziales